## Textliche Festsetzungen gemäß §9 BBauG

1. Einzelhandelseinrichtungen, die Lebensmittel im Sortiment führen, sind in den Mischgebieten (MI) und Gewerbegebieten (GE) nicht zulässig (§ 1 (5) in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO).

~~2. Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe lagern, be- oder verarbeiten, sind nicht zulässig (§ 1 (5) in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO).~~

Hinweis:

"Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt in den Wasserschutzzonen II und III der vorläufigen Anordnung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hiltrup/Geist vom 07.10.1985. Es ist zu erwarten, daß nach Eintritt der Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eine neue Wasserschutzverordnung erlassen wird. Genehmigungs- und Verbotstatbestände, die sich auf die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke auswirken, sind aus der jeweils geltenden Wasserschutzverordnung zu entnehmen."

Fl. 186 · Fl. 187 · Fl. 195 · Fl. 196 · Fl. 191

GE · MI · WA

Schutzzone III A, engere Schutzzone II · Schutzzone III · Schutzzone II

K 10 Trauttmansdorffstraße · Hammer Straße (K 64) · Am Berg Fidel · Hammer Dorfstraße · Schuckertstraße · Sentmaringstraße · Tennisheide · Mecklenbeckstraße · Umgehungsbahn · Hiltruper Straße · Sudmühlenbach

110 KV - Bahnstromleitung Datteln-Münster

20 m · 20 m · 20 m

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 28.05.1986 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 07.07. 1986

L.S.

Jörg Twenhöven — Oberbürgermeister
Straßer — Ratsherr
Weihermann — Schriftführer

**Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:**

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

# Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 187, 196
Maßstab 1:1000

# Bebauungsplan Nr. 314

## Alte Reitbahn

(Am Berg Fidel / Trauttmansdorffstraße / Hammer Str.)

### Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Straßenbegrenzungslinie

### Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BBauG u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

WA Kleinsiedlungsgebiet, reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet, besonderes Wohngebiet
MI Sondergebiet, Mischgebiet, Kerngebiet
GE Gewerbegebiet, Industriegebiet

Grundflächenzahl · Geschoßflächenzahl · Baumassenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, als Mindest- u. Höchstgrenze, zwingend, mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie

### Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. §9 (1) 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO

offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise
nur Gartenhofhäuser zulässig
abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Baulinie
Baugrenze
Geschoßabgrenzung
Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
Firstrichtung
Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften gem. § 81 BauONW
Flachdach, Satteldach, Dachneigung

### Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG
Kindergarten, Altenheim, Schule, Kirche, Jugendheim

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Parkfläche, Fußgängerbereich
Verkehrsgrün
Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG
Elektrizität

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG
Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen
Parkanlage, Dauerkleingärten, Sportplatz, Spielplatz, Friedhof, Ballspielplatz

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG
Fläche für die Landwirtschaft
Fläche für die Forstwirtschaft

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gem. § 9 (1) 25b BBauG

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO
Stellplatz, Garage, Tiefgarage, Spielplatz — Ein- und Ausfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG
Gemeinschaftsstellplatz
Gemeinschaftsgarage, Gemeinschaftstiefgarage, Gemeinschaftsspielplatz — Ein- und Ausfahrt
Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind gem. § 9 (1) 10 BBauG

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8. 1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S.419 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S.475 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Festsetzung von Verkehrs - und Bauflächen

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 12.12.1984

L.S. Edelbroich
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 12.12.1984

Rupprecht
(Dipl.-Ing. Rupprecht)
Stadtbaurat

L.S. Karliczek
(Dr. Karliczek)
Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 12.12.1984 aufgestellt worden.

Münster, den 02.01.1985

Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

L.S. Fricke
Ratsherr

Weihermann
Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 07.01 bis 07.02.1985 öffentlich ausgelegen.

Münster, den 11.02.1985
Der Oberstadtdirektor
i. A.

L.S. Schlüter
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Erneute Offenlegung vom bis

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 28.05.1986 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 07.07.1986

Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

L.S. Straßer
Ratsherr

Weihermann
Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG und die Gestaltungssatzung ist gemäß §81 in Verbindung mit §57 BauO NW mit Verfügung vom 15.09.1986 (Az.: 35.21) genehmigt worden.

Münster, den 15.09.1986
Der Regierungspräsident
i.A.

L.S. Richter
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes und der Gestaltungssatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 21 vom 17.10.1986 bekanntgemacht worden.

Münster, den 28.10.1986
Der Oberstadtdirektor
i. A.

L.S. Schlüter
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand:
01.10.1984

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes